

Abschlussprüfung
im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r

vom 31. Mai 2022 bis 3. Juni 2022

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Arbeitszeit: 120 Minuten

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Zwischen- und Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r vom 25. August 2010 mit Ergänzungen vom 28. März 2012, 27. August 2012 und 22. August 2018.

Hinweise: Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an!

Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!

Diese Aufgabe besteht aus drei Seiten (einschließlich Deckblatt)!

Sachverhalt

Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger Anton Fleißig ist verpflichtet, bei Bertram Blau die Feuerstättenschau nach § 14 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG) durchzuführen. Blau ist jedoch ein sog. „Reichsbürger“ und erkennt die Autorität der deutschen Behörden sowie der Bundesrepublik Deutschland nicht an. Um dies zu bekräftigen, hat er auf seinem Grundstück das „Königreich Elbtal“ ausgerufen und sich zum alleinigen Souverän erkoren. Er fühlt sich damit an die Staatsgewalt der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gebunden und verweigert dem Schornsteinfeger den Zutritt zu seinem Grundstück.

Sie sind bei dem zuständigen Landratsamt des Landkreises Elbtal angestellt und erhalten von dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Mitteilung über das Verhalten von Herrn Blau.

Am gleichen Tag lassen Sie Herrn Blau ein Schreiben zukommen, in dem dieser auf die gesetzlichen Vorgaben hingewiesen wird. Sollte innerhalb der nächsten zwei Wochen keine Feuerstättenschau durchgeführt werden, werde unverzüglich eine Duldungsverfügung ergehen. Zudem wurde angekündigt, dass mit der Verfügung auch die Androhung eines Zwangsmittels ergehen könne. Sollte Herr Blau sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen äußern wollen, könne er dies innerhalb einer zweiwöchigen Frist tun. Diese Frist ließ Herr Blau jedoch ungenutzt verstreichen.

Sie erlassen daraufhin eine ordnungsgemäß begründete Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHWG und drohen entsprechende Zwangsmittel an, sollte Herr Blau die Durchführung der Feuerstättenschau an dem im Bescheid festgesetzten Termin in seinem Haus nicht dulden. Dieser Bescheid wurde Herrn Blau am 26.03.2022 mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Dem Schreiben war eine Belehrung beigelegt, in dem Herrn Blau mitgeteilt wurde, dass er binnen vier Wochen die Möglichkeit habe, gegen diese Verfügung vorzugehen.

Mit Posteingang vom 27.04.2022 schreibt Ihnen Herr Blau, dass er mit dem Bescheid nicht einverstanden ist und er die Aufhebung dieses Bescheides fordert. Er stellt in einem „Aufsatz“ dar, warum der deutsche Staat kein Staat sei, sondern eine GmbH. Sie teilen ihm daraufhin mit, dass er die Frist zur Einwendung hat verstreichen lassen und er nun damit rechnen müsse, dass die Verfügung zwangsweise durchgesetzt wird. Das Schreiben legen Sie zu den Akten.

Zu dem im Bescheid genannten Termin fährt ein Sondereinsatzkommando des Polizeivollzugsdienstes mit dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei Herrn Blau vor und verlangt aufgrund Ihrer Verfügung den Zugang zum Grundstück. Herr Blau lehnt dies mit der Begründung ab, dass er ja noch auf die Entscheidung der höheren Behörde warte. Trotz dessen verschaffen sich die Polizeibeamten gewaltsam Zugang zum Grundstück und zum Haus mittels Türramme. Da Herr Blau sich mit aller Kraft gegen die Polizeibeamten wehrt, wurde dieser überwältigt, und in das Polizeifahrzeug verbracht.

Der Schornsteinfeger konnte nun endlich die notwendigen Arbeiten vornehmen.

Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG**- Auszug -****§ 1 Eigentümerpflichten; Verordnungsermächtigungen**

[...]

(4) ¹Sofern ein Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder eines Raums

1. den Zutritt zu dem Grundstück oder dem Gebäude entgegen Absatz 3 oder
2. die Durchführung einer Tätigkeit, die auf Grund einer der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften durchzuführen ist,

nicht gestattet, erlässt die zuständige Behörde unverzüglich eine Duldungsverfügung. ²§ 25 Absatz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 eingeschränkt.

§ 25 Nichterfüllung, Zweitbescheid

[...]

(3) Der Bescheid ist schriftlich oder elektronisch zu erlassen; er ist zuzustellen.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

Aufgaben

1. Prüfen Sie, ob die Duldungsverfügung einen Verwaltungsakt darstellt. (25 Punkte)
2. Prüfen Sie, wie das Schreiben von Bertram Blau zu werten ist. (5 Punkte)
3. Prüfen Sie, ob Bertram Blau dieses Schreiben ordnungsgemäß erhoben hat. (27 Punkte)
4. Prüfen Sie, ob die Duldungsverfügung zum Zeitpunkt der Anwendung des Polizei-zwangs bereits vollstreckbar war. (15 Punkte)
5. Nennen Sie die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung und bestimmen Sie, welches Zwangsmittel der Polizeivollzugsdienst angewendet hat! Begründen Sie kurz Ihre Antwort! (10 Punkte)
6. Erläutern Sie kurz anhand des § 25 SchfHwG, was „Subsidiarität des Verwaltungsverfahrens-gesetzes“ meint. (5 Punkte)
7. Begründen Sie kurz, welche Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes für Herrn Blau besteht, um die Vollstreckung zu verhindern! (8 Punkte)

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte



Lösungsvorschlag

zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/r

vom 31. Mai 2022 bis 3. Juni 2022

4. Prüfungsaufgabe: Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren

Die nachfolgenden unverbindlichen Hinweise zur Lösung behandeln die nach Auffassung des Erstellers maßgeblichen Probleme der Aufgabe.

Sie stellen keine „Musterlösung“ dar und schließen andere vertretbare, folgerichtig begründete Ansichten selbstverständlich nicht aus. Der Inhalt und der Umfang der Lösungshinweise, die Ausführlichkeit und die Detailgenauigkeit der Darlegungen enthalten insbesondere keinen vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Maßstab für die Leistungsanforderung und –bewertung.

Aufgabe 1
Prüfen Sie, ob die Duldungsverfügung einen Verwaltungsakt darstellt.
Gesamt: 25 Punkte

§ 1 SächsVwVfZG	Landesrechtliche Verweisungsnorm auf das VwVfG des Bundes
§ 35 Satz 1 VwVfG	Prüfen der Legaldefinition des VA

Aufgabe 2
Prüfen Sie, wie das Schreiben von Bertram Blau zu werten ist. Gesamt: 5 Punkte

§ 133 BGB	Es ist das Begehren des B auszulegen. B meint, dass er mit der Duldungsverfügung nicht einverstanden ist. Somit ist sein Schreiben als Widerspruch zu werten (§68 Abs.1, § 69 VwGO).
-----------	--

Aufgabe 3
Prüfen Sie, ob Bertram Blau dieses Schreiben ordnungsgemäß erhoben hat.
Gesamt: 27 Punkte

Gemäß § 70 Abs. 1 VwGO ist der Widerspruch innerhalb ...
Gemäß Sachverhalt hat B den Widerspruch schriftlich erhoben. Das Schriftformerfordernis wurde also gewahrt.
B hat zudem den Widerspruch bei dem Landratsamt als erlassende Behörde erhoben.
Fraglich ist jedoch, ob der Widerspruch fristgerecht beim Landratsamt erhoben wurde.
Zunächst ist zu prüfen, ob die Widerspruchsfrist zu laufen beginnt. Nach § 70 Abs. 2 findet § 58 VwGO Anwendung.
Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel, also auch die Widerspruchsfrist, nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde, bei der der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich oder elektronisch belehrt worden ist.
Vorliegend wurde B zwar belehrt, diese Belehrung entspricht jedoch nicht den vorgenannten gesetzlichen Erfordernissen (falsche Frist, keine Angabe des statthaften Rechtsbehelfes – Widerspruch –, keine Angabe, wo der Widerspruch erhoben werden kann). Somit beginnt die Widerspruchsfrist nicht zu laufen.
Aufgrund dieser fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung findet nunmehr die Regelung des § 58 Abs. 2 VwGO Anwendung. Demnach kann der Widerspruch binnen Jahresfrist erhoben werden.
Gemäß Sachverhalt wurde der Bescheid am 26.03.2022 dem B zugestellt und somit bekannt gegeben.
Fristbeginn ist nach §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB (<i>alternativ über § 57 VwGO, § 222 Abs. 1 ZPO</i>) der 27.03.2022, 0 Uhr.
Das Fristende bemisst sich nach §§ 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 188 Abs. 2 1. Alt. BGB und ist bei Beachtung der Jahresfrist der 26.03.2023, 24 Uhr.

Da es sich dabei um einen Sonntag handelt, verlängert sich die Frist nach § 79, 31 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 193 BGB auf den nächsten Werktag.

Somit kann B bis zum 27.03.2023 Widerspruch erheben.

B. hat schriftlich, innerhalb der vorgenannten Widerspruchsfrist bei der richtigen Behörde ordnungsgemäß den Widerspruch erhoben.

Aufgabe 4

Prüfen Sie, ob die Duldungsverfügung zum Zeitpunkt der Anwendung des Polizeizwangs bereits vollstreckbar war. **Gesamt: 15 Punkte**

§ 2 Nr. 2 SächsVwVG

Fraglich ist, ob am Tag der Maßnahme ein Vollstreckungstitel vorlag.

Vollstreckungstitel ist ein Verwaltungsakt, der die nach § 2 SächsVwVG genannten geschriebenen und ungeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

Nach § 2 Nr. 2 SächsVwVG kann ein Verwaltungsakt, der u. a. zu einer Duldung verpflichtet, vollstreckt werden, wenn ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat. Zudem muss der VA hinreichend bestimmt sowie nicht nichtig sein.

Wie unter Aufgabe 1 geprüft, handelt es sich bei der Duldungsverfügung um einen VA.

Zudem verlangt dieser VA die Duldung der Feuerstättenschau.

Fraglich ist, ob ein gegen ihn gerichteter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Nach § 1 Abs. 4 Satz 2 SchfHwG findet u. a. § 25 Abs. 4 SchfHwG bei der Duldungsverfügung entsprechend Anwendung. Demnach haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Somit hat der eingelegte Widerspruch des B keine aufschiebende Wirkung.

Es liegt somit ein Vollstreckungstitel vor.

Aufgabe 5

Nennen Sie die Zwangsmittel der Verwaltungsvollstreckung und bestimmen Sie, welches Zwangsmittel der Polizeivollzugsdienst angewendet hat! Begründen Sie kurz Ihre Antwort!

Gesamt: 10 Punkte

§ 19 Abs. 2 SächsVwVG	Zwangsgeld und Zwangshaft (und Zwangshaft)
	Ersatzvornahme und (Fiktion der Abgabe einer Erklärung)
	unmittelbarer Zwang (einschließlich Zwangsräumung und Wegnahme)
<p>Die Polizei hat zwei Handlungen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Öffnung der Tür mittels Türramme sowie 2. Überwältigen und Verbringen des B in das Polizeifahrzeug. <p>Dabei könnte es sich um unmittelbaren Zwang handeln. Unmittelbarer Zwang ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG jede Einwirkung auf Personen oder Sachen durch einfache körperliche Gewalt sowie durch Waffengebrauch oder andere Hilfsmittel der körperlichen Gewalt. (<i>alternativ auch § 40 SächsPVDG</i>). Sowohl das Öffnen der Tür als auch das Überwältigen und Wegtragen des B sind Anwendung körperlicher Gewalt auf Sachen bzw. Personen. Somit hat die Polizei unmittelbaren Zwang angewendet.</p>	

Aufgabe 6

Erläutern Sie kurz anhand des § 25 SchfHwG was „Subsidiarität des Verwaltungsverfahrensgesetzes“ meint.

Gesamt: 5 Punkte

Die Subsidiarität des Verwaltungsverfahrensgesetzes meint, dass die Regelungen des VwVfG nur dann Anwendung finden, wenn das Fachrecht, keine eigenen, speziellen Regelungen vorschreibt. § 25 SchfHwG macht deutlich, dass die Duldungsverfügung schriftlich oder elektronisch zu erlassen ist. Somit gelten die Vorschriften nach § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG nicht mehr. Eine solche Duldungsverfügung kann daher insbesondere nicht mündlich erlassen werden.

Aufgabe 7

Begründen Sie kurz, welche Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes für Herrn Blau besteht, um die Vollstreckung zu verhindern!

Gesamt: 8 Punkte

§ 80 Abs. 5 VwGO	Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Um die Vollstreckung zu verhindern, müsste der Vollstreckungstitel dahingehend beseitigt werden, als dass dem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung zukommen müsste. Da die aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 25 Abs. 4 SchfHwG kraft Gesetzes eliminiert wurde, kann das Verwaltungsgericht auf Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Somit hat der Widerspruch gegen den Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung und es liegt kein vollstreckbarer Verwaltungsakt mehr vor.
------------------	--

Stil, Aufbau, Argumentation: 5 Punkte